

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2020

92. JAHRGANG, NR. 12

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021 152
- Nr. 180 Kollekten in ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten 152
- Nr. 181 Neue Broschüren erschienen..... 152

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 182 Berichtigung Dekret B 01321/2020 – Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim 153
- Nr. 183 Berichtigung Dekret B 01089/2020 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim 153
- Nr. 184 Änderung des Dekretes B 01046/2020 vom 30.09.2020 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz-Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften 153
- Nr. 185 Bestätigung der Werte für Auszubildende ab dem 1. September 2020 155
- Nr. 186 Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR..... 156

- Nr. 187 Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR“ 157

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 188 Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss der Körperschaften: Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin 157
- Nr. 189 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2019..... 161
- Nr. 190 Änderung der „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“ 161
- Nr. 191 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2021 161
- Nr. 192 Korrektur der Änderungen zu den AVR (ABl. 11/2020)..... 162
- Nr. 193 Termine 2021 163
- Nr. 194 Weltmissionstag der Kinder 2020/21..... 164
- Nr. 195 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021 164
- Nr. 196 Personalien 165
- Nr. 197 Todesfälle 165
- Nr. 198 Änderung Schematismus 166

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 199 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)..... 166
- Nr. 200 Neue liturgische Bücher erschienen 166

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.

Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (Mt 18,1-5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Fulda, den 24.09.2020

Für das Erzbistum Berlin
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzü-

ge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Nr. 180 Kollekten in ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten

An einigen Orten sind in diesem Jahr ökumenische Weihnachtsgottesdienste geplant. Die beiden Werke, denen die Erträge der Weihnachtskollekten zugewandt werden – Adveniat auf katholischer und „Brot für die Welt“ auf evangelischer Seite – bitten nunmehr darum, dass in diesen ökumenischen Gottesdiensten eine Kollekte abgehalten wird, die beiden Hilfswerken in gleichem Umfang zugutekommt. Die auf diesem Wege eingenommenen Mittel sollen auf den gewohnten Wegen an die (Erz-)Diözesen und Landeskirchen überwiesen werden, sodass kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Sofern Gläubige ihre Spenden in Opfertüten des einen oder des anderen Werkes zur Verfügung stellen, wird diese Willensbekundung (Zweckbindung) selbstverständlich beachtet.

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

23./24. November 2020

P. Dr. Hans Langendörfer SJ

Nr. 181 Neue Broschüren erschienen

**Enzyklika Fratelli tutti als Broschüre in aktueller Übersetzung erschienen
Deutsche Bischofskonferenz druckt 35.000 Exemplare in erster Auflage**

Die am 3. Oktober 2020 von Papst Franziskus unterschriebene Enzyklika *Fratelli tutti – Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft* ist jetzt als Broschüre in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz erschienen und berücksichtigt die aktuellste Übersetzung. Zentrale Aussage des Papstes ist der Wunsch, einen Planeten zu haben, der allen Menschen Land, Heimat und Arbeit bietet.

Die Enzyklika *Fratelli tutti – Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft* von Papst Franziskus steht in der Rubrik Publikationen als pdf-Datei zum Herunterladen bereit und kann dort auch als Broschüre (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227) bestellt werden.

Weiterführende Informationen sind unter www.dbk.de auf der Themenseite Enzyklika Fratelli tutti verfügbar.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 182 Berichtigung Dekret B 01321/2020 – Dekret über die Aufhebung der Katholi- schen Kirchengemeinden und die Errich- tung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim

Berichtigung des Dekretes B 01321/2020 vom 30.09.2020 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften.

Das im Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 10/2020 unter Nr. 140 auf den Seiten 101–104 veröffentlichte Dekret wird wie folgt geändert:

1. Im Teil I Nr. 3 wird das „St.“ für „Sankt“ durch „Hl.“ für „Heiliger“ ersetzt. Der Name der zu errichteten Pfarrei und Körperschaft des öffentlichen Rechtes lautet: „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim“.
2. Im gesamten Dekret wird „St. Christophorus“ durch „Hl. Christophorus“ ersetzt.
3. Der Eintrag
„Grundbuch von Bad Freienwalde Blatt 3875“
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde
St. Peter und Paul“

wird wie folgt korrigiert:

„Grundbuch von Biesenthal Blatt 3875
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde
Herz Jesu, Bernau“

Berlin, den 08.11.2020
B 01525/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 183 Berichtigung Dekret B 01089/2020 – Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christo- phorus Barnim

Berichtigung des Dekretes B 01089/2020 vom 30.09.2020 zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim.

Das im Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 10/2020 unter Nr. 141 auf den Seiten 104–105 veröffentlichte Dekret wird wie folgt berichtigt:

1. Der Name der neu errichteten Pfarrei und Körperschaft öffentlichen Rechtes lautet gemäß der Berichtigung des Dekretes B 01321/2020 vom 13.11.2020 „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim“. Damit wird im gesamten Dekret das Patronat „St. Christophorus“ durch „Hl. Christophorus“ ersetzt.
2. Unter Nr. 3 der Anordnung über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes wird „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte“ durch „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim“ ersetzt.

Berlin, den 10.11.2020
B 01529/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Nr. 184 Änderung des Dekretes B 01046/2020 vom 30.09.2020 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz-Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften.

Das im Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 10/2020 unter Nr. 132 auf den Seiten 84-87 veröffentlichte Dekret wird wie folgt geändert:

Im II. Teil § 3 – Neuordnung des Grundvermögens werden

1. folgende Grundstücke hinzugefügt:

Grundbuch von Lichtenrade Blatt 2423

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenrade	1	116/15	288	Verkehrsfläche

Grundbuch von Luisenstadt Blatt 9613

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Kreuzberg	195	345/9	5.033	Gebäude- und Freifläche
Mariendorf	619	15	31.665	Friedhof
Tempelhof	2	152/12	8.043	Friedhof
Tempelhof	619	12/3	1.850	Friedhof

Grundbuch von Mariendorf Blatt 3236

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen – Dekanat Berlin-Lichtenberg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mariendorf	6	36/57	8.723	Friedhof
Mariendorf	619	15	31.665	Friedhof
Tempelhof	2	152/12	8.043	Friedhof
Tempelhof	619	12/3	1.850	Friedhof

Grundbuch von Neukölln Blatt 14754

Eigentümer: katholische Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen – Dekanat II Berlin-Kreuzberg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	120	131	29.898	Friedhof

Grundbuch von Weißensee Blatt 11923N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu St. Hedwig in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Weißensee	234	5003	7.274	Friedhof
Weißensee	235	89	19.449	Friedhof

2. folgendes Grundstück gestrichen:

Grundbuch von Reinickendorf Blatt 11407

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Reinickendorf	2	518	7.487	Gebäude- und Freifläche

Berlin, den 13.11.2020

B 01551/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von BerlinDr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 185 Bestätigung der Werte für Auszubildende ab dem 1. September 2020

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 und dem Korrekturbeschluss der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 sowie dem Beschluss zur Anlage 7 der Bundeskommission vom 4. Juli 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B wiedergegebenen Werte für die Ausbildungsvergütung.

B. Werte der Ausbildungsvergütung in der Region Ost ab 1. September 2020

§ 1 lit. a) Abschnitt BII der Anlage 7 zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

§ 1 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung dem aktuellen mittleren Wert der Bundeskommission von
	1.064,91 Euro

§ 1 lit. a Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.602,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagoge(inn)en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.545,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.545,36 Euro

§ 1 Abs. 1 Abschnitt E zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

§ 3 Satz 1 Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von
im ersten Ausbildungsjahr	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.172,03 Euro

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. September 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12.11.2020
B 01546/2020
ZS.8 Ba/vr

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 186 Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde „Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Oktober 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Die Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission wird für den Bereich der Regionalkommission Ost zu dem von der Bundeskommission festgesetzten Zeitpunkt wirksam.
2. Alle Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Oktober 2020 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Ärztin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Oktober 2020 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 13a der Anlage 30 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird spätestens im Januar 2021 fällig. Der Dienstgeber kann einen früheren Auszahlungszeitpunkt wählen. Scheidet eine Ärztin oder ein Arzt nach dem 1. Oktober 2020 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.
3. Alle Ärztinnen und Ärzte haben im Jahr 2020 einen zusätzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub von 2 Tagen und einen Anspruch von einem Tag im Jahr 2021. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.11.2020
B 01512/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Nr. 187 Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR“

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzlicher Erholungsurlaub 2020/2021 Ärzte Anlage 30 zu den AVR“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3a der Anlage 14 zu den AVR wird durch einen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

§ 3a Absatz 2 der Anlage 14 zu den AVR

Alle Ärztinnen und Ärzte der Anlage 30 im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Anlage 30 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorgenannten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 09.11.2020
B 01522/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 188 Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss der Körperschaften: Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin

Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 06.12.2019

Die Regelungen der §§ 47 bis 50 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung von 04. November 1996 (J.Nr.: B/A-756/96) werden für die Körperschaften Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin durch

diese Verwaltungsvorschrift ersetzt und in Übernahme der Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften wie folgt neu gefasst; im Übrigen gilt die vorstehend genannte Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung von 04. November 1996 (J.Nr.: B/A-756/96) unverändert weiter.

Buchführung, Kassenwesen und Jahresabschluss

§ 1 Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnungen des Verfügungsberechtigten angenommen oder ausgezahlt werden. Vor der Anordnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und zu bescheinigen. Ein- und Auszahlungen von Barmitteln sind schriftlich zu quittieren.
- (2) Bestehen gegen eine Kassenanordnung Bedenken in haushaltsmäßiger, kassentechnischer, rechnerischer, rechtlicher oder sonstiger sachlicher Hinsicht, so hat die Bistumskasse diese dem Anordnungsberechtigten unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 2 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

- (1) Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterzeichnung des Vermerks die Verantwortung dafür, dass
 - die in der förmlichen Zahlungsanordnung und den Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht vom Feststeller der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen ist,
 - nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihrer Durchführung geboten war,
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - die zugrundeliegenden Vereinbarungen (z. B. Werkverträge, Honorarverträge, etc.) oder Bestellungen prüfungssicher mindestens 4 Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Zahlung erfolgt ist, vorgehalten werden und
 - Abschlagszahlungen oder Vorleistungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
- (2) Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt durch Unterzeichnung des Vermerks die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung und ihren Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (bspw. Verträge, Tarife).

§ 3 Trennung von Anordnung und Ausführung

Wer Anordnungen im Sinne dieser Ordnung erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nur beteiligt sein, wenn zur Ausführung eine weitere Person beteiligt ist. Wer Zahlungsgeschäfte ausführt, darf nicht an deren Verbuchung mitwirken. Ausnahmen kann der Generalvikar zulassen.

§ 4 Bistumskasse

- (1) Die Bistumskasse hat den gesamten Zahlungsverkehr der Bistumsverwaltung abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
- (2) Zur Erledigung von Kassengeschäften können im Ausnahmefall bei unabweisbarem Bedürfnis Zahlstellen als Teile der Bistumskasse eingerichtet werden. Ihnen können auch Aufgaben nach Abs. 1 übertragen werden.
- (3) Der Barbestand der Barkasse soll möglichst niedrig gehalten werden. Eine sichere Aufbewahrung der Barkasse ist zu gewährleisten. Sämtliche Bargeldbewegungen sind sofort im Kassenbuch mit entsprechenden Belegen einzutragen. Der Abschluss des Kassenbuches mit Kassenprüfung erfolgt mindestens monatlich.

§ 5 Nachweis des Vermögens und der Verbindlichkeiten

- (1) Über das Vermögen sind Nachweise zu führen, insbesondere das Verzeichnis
 - a) der bebauten und unbebauten Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte und
 - b) des Anlagevermögens.
- (2) Die Verbindlichkeiten sind einzeln nachzuweisen.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge sind nach den Richtlinien des Handelsgesetzbuches (HGB) im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- (2) Der aufzustellende Jahresabschluss erfolgt als zusammengefasster Jahresabschluss des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin.

§ 7 Buchführung und Bewertungsvorschriften

- (1) Die Buchführung und die Bewertung erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GOB) und die ergänzenden Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift.
- (2) Es ist bei allen Buchungen auf eine Funktionstrennung und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu achten. Sämtliche Buchungen müssen belegt und für Dritte rechnerisch und inhaltlich nachvollziehbar sein. Zeichnungsbefugnisse und Unterschriftenregelungen müssen schriftlich geregelt sein.

§ 8 Jährlicher Abschluss der Bücher

- (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Diözesanökonom informiert über den Buchungsschluss für das jeweilige Rechnungsjahr.
- (2) Die rechtlich unselbstständigen Dienststellen sowie sonstigen Einrichtungen des Erzbistums haben für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher unter entsprechender Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der HKRO und dieser Verwaltungsvorschrift Rechnung zu legen.
- (3) Unter Einbeziehung der abgeschlossenen Bücher der rechtlich unselbstständigen Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Erzbistums erstellen dessen Diözesanökonom und der Generalvikar für jedes Haushaltsjahr den Jahresabschluss des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin.
- (4) Aus Vereinfachungsgründen können rechtlich unselbstständige, aber organisatorisch selbstständige Einrichtungen des Erzbistums (z.B. KHSB) weiterhin eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Rechenschaftsbericht aufstellen. Das Erzbistum kann in diesen Fällen das Nettovermögen für diese rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch selbstständigen Einrichtungen in der Bilanz ansetzen und als Sondervermögen mit Sonderrechnung in der Bilanz ausweisen. Veränderungen des Nettovermögens in Folgejahren sind ergebniswirksam zu erfassen.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bilden den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss wird um einen Lagebericht ergänzt.
- (2) Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt, soweit die Vorschriften auf die Verhältnisse des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin zutreffen.
- (3) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind alle Aufwendungen und Erträge des Rechnungsjahres enthalten. Zu Zwecken der Vergleichbarkeit sind entsprechende Vorjahresbeträge anzugeben.
- (4) Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

§ 10 Bilanz

- (1) Die Bilanz ist nach der Gliederung des § 266 HGB in Kontoform aufzustellen. Hinzufügungen neuer Posten, weitere Untergliederungen der Posten und Änderungen der Gliederung und Bezeichnung sowie Zusammenfassungen der mit arabischen Zahlen versehenen Posten sind in Übereinstimmung mit den Regelungen des Handelsgesetzbuches gegebenenfalls zu ergänzen oder anzupassen.
- (2) In dem Posten Zweckvermögen werden gebundene Vermögensgegenstände zusammengefasst die zur Deckung von zukünftigen Verpflichtungen aus Pensionszahlungen und Beihilfen und übrigen Verpflichtungen zur Finanzierung von Maßnahmen dienen. Der zusammengefasste Posten ist in der Bilanz im Anlagevermögen auszuweisen. Der Posten kann sich aus allen liquiden und illiquiden Vermögensgegenständen zusammensetzen.
- (3) Für den Bilanzansatz des Zweckvermögens gelten die Vorschriften des HGB (§ 253 Absatz 1 Satz 1) – Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Das Ergebnis des Zweckvermögens wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Erträge und Aufwendungen aus Zweckvermögen ausgewiesen.
- (4) Für die Bewertung gelten die Vorschriften des HGB (§ 253 Absatz 3 Satz 5 & 6) – Außerplanmäßige Abschreibungen können bei Finanzanlagen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Für die Zuschreibungen gelten die Vorschriften des HGB (§ 253 Absatz 5 Satz 1 HGB): Ein niedrigerer Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

§ 11 Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung wird unter Beachtung der §§ 275 bis 277 HGB gemäß der Gliederung im Anhang 1 (GuV) aufgestellt.

- (2) Die Gewinn- und Verlustrechnung wird um nachfolgende Posten ergänzt:
 - i. Kirchenhoheitliche Erträge
 - ii. Refinanzierungen für Schulen und Religionsunterricht
 - iii. Andere Erträge
 - iv. Aufwendungen für Finanzausgleichszahlungen, Umlagen, Zuschüssen an kirchliche Einrichtungen und Kirchensteuernkosten
 - v. Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - vi. Erträge aus dem Sondervermögen mit Sonderrechnung
 - vii. Erträge aus Zweckvermögen
 - viii. Aufwendungen aus Zweckvermögen
- (3) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung des HGB zu beachten. Neue Posten und Zwischensummen dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.
- (4) Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit dem Jahresüberschuss ab.

§ 12 Anhang

- (1) Der Anhang soll in kurzer und verständlicher Form die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutern.
- (2) Inhalt und Gliederung des Anhangs richten sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie ergänzenden Empfehlungen deutscher Rechnungslegungsvorschriften.

§ 13 Lagebericht

- (1) Der Lagebericht soll in kurzer und verständlicher Form die wesentlichen Schwerpunkte und Vorgänge erläutern. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des abgeschlossenen Rechnungsjahres sowie der Lage des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin zu enthalten.
- (2) Inhalt und Gliederung des Lageberichts richten sich nach § 289 HGB sowie ergänzenden Empfehlungen deutscher Rechnungslegungsvorschriften.

§ 14 Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die der Erzbischof auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates beauftragt.

§ 15 Inventur

Bei der Aufstellung des Inventars gelten die handelsrechtlichen Regelungen. Das Inventar ist innerhalb der für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

§ 16 Anlagenspiegel

Im Anlagenspiegel ist ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Angabe der gesamten Abschreibungen die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens mit Zugängen, Umbuchungen und Zuschreibungen sowie Abschreibungen des Geschäftsjahres darzustellen.

§ 17 Ergebnisverwendung und Rücklagen

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt der Diözesanvermögensverwaltungsrat mit Feststellung des Jahresabschlusses auf Empfehlung des Diözesanökonomen und des Generalvikars.
- (2) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen zu bilden. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus den Rücklagen sind im Jahresabschluss und im Anhang nachzuweisen.
- (3) Rücklagen sind die Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen. Die Bildung von Sonderrücklagen bedarf des Beschlusses des Diözesanvermögensverwaltungsrates. Die Beschlussfassung kann mit Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen. Sonderrücklagen sollen für den Ausweis von Mitteln gebildet werden, die grundsätzlich nicht zur freien Verfügung stehen, da deren Verwendungszweck in der Zukunft bereits definiert ist. Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Grund entfällt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss für die Körperschaften Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin tritt am 06.12.2019 in Kraft und ist bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 für das Geschäftsjahr von 01.01.2018 bis 31.12.2018 erstmalig anzuwenden.

Nr. 189 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2019

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 25. September 2020 wird der gemeinsame Jahresabschluss für das Erzbistum Berlin und den Erzbischöflichen Stuhl von Berlin, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht zum 31. Dezember 2019 von mir festgestellt. Der vollständige testierte Jahresabschluss 2019 ist unter dem Link www.erzbistumberlin.de/testat einzusehen.

Berlin, 06.11.2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 190 Änderung der „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“

I. Die „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“ vom 01.02.2018 (ABl. 03/2018, Nr. 47) werden wie folgt geändert:

Die Nr. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„1. Sondervertretung

Folgende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die zugehörig zu einer der folgenden Gruppen beim Erzbistum Berlin beschäftigt sind, bilden eine Sondervertretung gemäß § 23 Abs. 1 MAVO:

- 1.1. Gemeindeassistent(inn)en (Ausbildungszeit zur zweiten Dienstprüfung)
- 1.2. Pastoralassistent(inn)en (Ausbildungszeit zur zweiten Dienstprüfung)
- 1.3. Gemeindeferent(inn)en (nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung)
- 1.4. Pastoralreferent(inn)en (nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung)
- 1.5. Mitarbeiter(inn)en im Pastoralen Dienst kategoriale Seelsorge in der Berufseinführung (Ausbildungszeit zur bistumsinternen Dienstprüfung)
- 1.6. Mitarbeiter(inn)en im Pastoralen Dienst kategoriale Seelsorge (nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung)
- 1.7. Mitarbeiter(inn)en mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung während der Zeit im Bewerbendenkreis (Ausbildungszeit vor der Anstellung als Gemeinde- oder Pastoralassistent/in)

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft.

Berlin, den 12.11.2020
GV 00279/2020
cs/mp

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 191 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2021

Mit Bezug auf die Empfehlung der Vollversammlung des VDD werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 03/2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 10.12.2019 (ABl. 01/2020, Nr. 18) wie folgt geändert:

Die Ziffern 3.1. und 3.2. erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 folgende Fassung:

3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Land Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich monatlich	74.220,00 € 6.185,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich monatlich	61.200,00 € 5.100,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich monatlich	44.700,00 € 3.725,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich monatlich	37.620,00 € 3.135,00 €

3.2. Das Gestellungsgeld beträgt für die im übrigen Gebiet des Erzbistums eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich	73.380,00 €
	monatlich	6.115,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich	60.420,00 €
	monatlich	5.035,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich	43.920,00 €
	monatlich	3.660,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich	37.020,00 €
	monatlich	3.085,00 €

Berlin, den 17.11.2020
R.II.1 mv

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 192 Korrektur der Änderungen zu den AVR (ABI. 11/2020)

In den „Änderungen zu den AVR“ (ABI. 11/2020, Nr. 167) muss die „Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte“ (Anlage 30 – Anhang A) aufgrund eines Übertragungsfehlers korrigiert werden. Die korrekte Fassung lautet wie folgt:

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

Die Online-Version des Amtsblattes vom 1. November 2020 ist bereits aktualisiert.

Nr. 193 Termine 2021

Bewegliche Hochfeste, Feste und Tage

So	10.01.2021	Taufe des Herrn
Mi	17.02.2021	Aschermittwoch
So	28.03.2021	Palmsonntag
So	04.04.2021	Ostersonntag
Do	13.05.2021	Christi Himmelfahrt
So	23.05.2021	Pfingstsonntag
So	21.11.2021	Christkönig (34. und letzter Sonntag im Jahreskreis)

Gebotene Feiertage

alle Sonntage sowie die beiden Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

Fr	01.01.2021	Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr
Mi	06.01.2021	Hochfest der Erscheinung des Herrn
Do	13.05.2021	Hochfest Christi Himmelfahrt
Do	03.06.2021	Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam
Mo	01.11.2021	Hochfest Allerheiligen

Pastoral und liturgisch bedeutsame Tage

Di	02.02.2021	Fest der Darstellung des Herrn - Lichtmess
Mi	17.02.2021	Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit
Fr	19.03.2021	Hochfest des hl. Josef
Do	25.03.2021	Hochfest der Verkündigung des Herrn
Fr	11.06.2021	Hochfest des hl. Herzens Jesu
Di	29.06.2021	Hochfest der hl. Apostel Petrus und Paulus
So	15.08.2021	Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel
Sa	16.10.2021	Fest der hl. Hedwig
Di	02.11.2021	Gedenktag Allerseelen
Fr	05.11.2021	Gedenk- und Wallfahrtstag des sel. Bernhard Lichtenberg
Mi	08.12.2021	Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Tage mit bestimmter Widmung

Fr	01.01.2021	Welttag des Friedens
Mi	06.01.2021	Afrikatag
So	17.01.2021	Familiensonntag
So	24.01.2021	Bibelsonntag
Do	11.02.2021	Welttag der Kranken (Maria von Lourdes)
Fr	05.03.2021	Weltgebetstag der Frauen
So	21.03.2021	MISEREOR-Sonntag gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So	25.04.2021	Gebetstag für geistliche Berufungen
So	23.05.2021	RENOVABIS Pfingstaktion
So	12.09.2021	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So	19.09.2021	Caritas-Sonntag
Fr	01.10.2021	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So	24.10.2021	MISSIO-Sonntag (Weltmissionssonntag)
So	21.11.2021	Diasporasonntag
Fr/Sa	24./25.12.2021	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

Mo	18.01. – Mo	25.01.2021	Gebetswoche für die Einheit der Christen
So	07.03. – So	14.03.2021	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.)
Sa	17.04. – Sa	24.04.2021	Woche für das Leben
Fr	15.05. – Sa	23.05.2021	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
So	26.09. – So	03.10.2021	Interkulturelle Woche
So	07.11. – Mi	17.11.2021	Ökumenische Friedensdekade

Nr. 194 Weltmissionstag der Kinder 2020/21

Materialien des Kindermissionswerks ab sofort bestellbar

Aachen. In mehr als 100 Ländern weltweit findet jedes Jahr zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag der „Weltmissionstag der Kinder“ statt. Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ lädt dazu Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation ihrer Altersgenossen in aller Welt zu verbessern. Das können sie tun, indem sie von ihrem Taschengeld kleine Beträge abgeben. Aus vielen kleinen Gaben wird so eine große Hilfe für Kinder in Not. Hierzu stellt das Kindermissionswerk ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln sowie ein Begleitheft für Kinder und deren Familien bereit. Diese Materialien können ab sofort kostenfrei bestellt werden. Weitere Angebote zur didaktischen Arbeit mit den Materialien stehen zum Download unter www.sternsinger.de/wmt zur Verfügung. Das Beispielland ist in diesem Jahr die Ukraine.

Krippenszene aus der Ukraine

Die Materialien zum Weltmissionstag geben kreative Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit. Die Kinder können selbst eine Krippenszene aus der Ukraine aufbauen und zugleich ihre Gaben im Spendenkästchen sammeln. Das Begleitheft enthält eine Vorlesegeschichte, die ebenfalls in der Ukraine spielt. Kleine Bausteine für den Gottesdienst, ein Aktionsplakat sowie eine Arbeitshilfe zählen ebenso zu den angebotenen Materialien und können kostenlos heruntergeladen werden.

In der Regel sind die Kinder im Rahmen der Krippenfeier oder der Kinder-Christmette eingeladen, ihre Spendenkästchen abzugeben. Sollte das wegen der geltenden Corona-Regeln nicht möglich sein, empfiehlt das Kindermissionswerk den Einrichtungen, für die Abgabe der Spendenkästchen individuelle Lösungen zu finden.

Kinder helfen Kindern

„Kinder helfen Kindern“ – unter diesem Motto sind Mädchen und Jungen eingeladen, mit Kindern in Not zu teilen. Bereits seit 1950 lädt der Papst in der Weihnachtszeit die Kinder weltweit zu dieser Kollekte ein. In den katholischen Pfarrgemeinden wird der Weltmissionstag der Kinder zwischen Weihnachten und dem 6. Januar gefeiert. Mit dem in Deutschland gesammelten Geld werden Kinderhilfsprojekte in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa unterstützt.

Materialien bestellen und digital abrufen

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können beim Kindermissionswerk bestellt werden:

Tel.: 0241 4461-44

Fax: 0241 4461-88

Mail: bestellung@sternsinger.de

Online-Shop: shop.sternsinger.de

Impulse und Bausteine für die Arbeit in Gemeinden, Schulen und Kitas gibt es zum Download unter www.sternsinger.de/wmt. Der Weltmissionstag und das

Beispielland Ukraine sind ebenso Thema im neuen Kita-Magazin des Kindermissionswerks. Infos unter: www.sternsinger.de/kita

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ – das Hilfswerk der Sternsinger

Mehr als 1.600 Projekte für Not leidende Kinder weltweit werden jährlich vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ unterstützt. Einnahmen in Höhe von insgesamt rund 79 Millionen Euro standen dem Hilfswerk der Sternsinger 2019 für seine Arbeit zur Verfügung. Gefördert wurden Projekte in 108 Ländern. Neben der Förderung der Kinder-Hilfsprojekte zählen der Einsatz für die Rechte von Kindern weltweit sowie die Bildungsarbeit zu den Aufgaben.

Nr. 195 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Die deutschen Bischöfe haben zur Teilnahme an der 63. Aktion Dreikönigssingen aufgerufen. Sie steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“.

Angesichts der Corona-Pandemie sind dabei möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion vor diesem Hintergrund finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in der Ukraine“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, wie die Projektpartner des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ Kindern zur Seite stehen, die ohne Eltern aufwachsen, weil diese im Ausland arbeiten.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2021 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Arbeitsmigration und zum Beispielland Ukraine. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin. Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2021 findet am 29. Dezember 2020 in Aachen statt. Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bdkj-aachen.de/sternsinger

Die Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten:
Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31
bei der Pax-Bank eG.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugute kommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne:
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel. 0241 4461-14
E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 196 Personalia

Die Rubrik 196 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 197 Todesfälle

Die Rubrik 197 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 198 Änderungen Schematismus

S. 120, 555 Tag des Herrn
Redaktion Erzbistum Berlin
Bistumsredakteurin Dorothee Wanzek
Stammerstraße 11
04159 Leipzig
E-Mail: d.wanzek@st-benno.de
Internet: www.tag-des-herrn.de
Telefon: 0341 46777-35



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 199 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)

„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)

Am 3. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

„Damit sie das Leben haben“ (Joh. 10,10) – mit diesem Bibelvers bittet missio um Unterstützung für die Kirche in Afrika. Das Aktionsmaterial führt in den Nordosten Nigerias, wo Boko Haram die Menschen terrorisiert. Schwester Maria Vitalis begleitet Familien und Überlebende, die im Flüchtlingscamp Schutz gesucht haben.

Um ihre Berufung leben zu können, brauchen Ordensfrauen wie Schwester Maria unsere Solidarität. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es auch in normalen Zeiten schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Jetzt stellt die Coronakrise die weltkirchliche Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Weil die Kollekten weltweit einbrechen, ist die solidarische Unterstützung der Priester- und Schwesternausbildung in Armuts- und Krisenregionen akut gefährdet. Seminaren und Noviziaten droht die Schließung, mit unabsehbaren Folgen für die diakonische und pastorale Arbeit der Kirche in Afrika.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine

zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:

Tel.: 0241-7507-350

Fax: 0241-7507-336 oder

bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 200 Neue liturgische Bücher erschienen

Mit dem beiliegenden Flyer weist der St. Benno Verlag auf die neu erschienenen liturgischen Bücher für das Lesejahr B hin. Bestellungen erfolgen bitte direkt beim St. Benno Verlag.

St. Benno-Verlag GmbH

Vivat-Bestellservice

Stammerstraße 9–11

04159 Leipzig

Tel.: 0341 4677711

Fax: 0341 4677765

e-mail: service@vivat.de

www.vivat.de

Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin